

Änderungen am BAG-Statut § 1 bis § 6



2. Ordentlicher Länderrat, 30. September 2017, Berlin
Ufer-Studios, Uferstr. 8, 10555 Berlin-Wedding

Gremium: BAG Sprecher*innenrat
Beschlussdatum: 28.01.2017
Tagesordnungspunkt: BAG Änderung BAG-Statut

1 Die Paragraphen 1 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

2 § 1 Präambel

3 Die Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die
4 Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien grüner Politik zu entwickeln und
5 die Arbeit daran zu vernetzen. Sie leisten ihren Beitrag zur programmatischen
6 Arbeit der Partei, erschließen Fachwissen, leisten Netzwerkarbeit bei Verbänden,
7 Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen und wirken bei der Ansprache
8 von Zielgruppen mit. Für Delegierungen in die BAGen und für Wahlen innerhalb der
9 BAGen gilt die Mindestquotierung nach dem Frauenstatut. Das nachfolgende Statut
10 der Bundesarbeitsgemeinschaften soll dazu dienen, ihren Arbeitsrahmen zu
11 definieren und ihre Arbeitsgrundlage zu sichern.

12 § 2 Stellung der BAGen in der Partei

- 13 1. Die BAGen werden vom Bundesvorstand in Beratungen über Strategie,
14 Programmatik und Wahlkampf in einem transparenten Verfahren einbezogen.
15 Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende Information der BAGen
16 über diesbezügliche Diskussionsprozesse in der Partei sowie in Bundestags-
17 und Europafraktion.
- 18 2. Die BAGen und der BAG-Sprecher*innenrat besitzen Antragsrecht auf
19 Bundesdelegiertenkonferenzen und im Länderrat.

20 § 3 Arbeitsrahmen

- 21 1. Die Bundesarbeitsgemeinschaften vernetzen die inhaltliche und politische
22 Arbeit der entsprechenden Landesarbeitsgemeinschaften, stellen
23 Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen und
24 wissenschaftlichen Institutionen her; arbeiten an der Weiterentwicklung
25 der politischen Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; stehen
26 Parteiorganen und Fraktionen beratend zur Seite. Die BAGen koordinieren
27 ihre Arbeitsprogramme untereinander und mit dem Bundesvorstand.
- 28 2. Beschlüsse einer BAG über Mitgliedschaften in Initiativen, Gruppen und
29 Verbänden bedürfen der Bestätigung durch den Bundesvorstand.
- 30 3. Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen findet in Abstimmung mit
31 dem Bundesvorstand statt.

32 § 4 Anerkennung

- 33 1. Eine BAG kann durch die BDK oder den Länderrat anerkannt werden, wenn
34 - sie auf der Grundlage bündnisgrüner Programmatik ein eigenständiges
35 Politikfeld von bundespolitischer Bedeutung vertritt;
36 - zum Zeitpunkt der Anerkennung ein nicht länger als ein Jahr
37 zurückliegendes Votum des BAG-Sprecher*innenrats vorliegt; und
38 - in ihr ordentliche Delegierte aus mindestens sechs
39 Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) mitarbeiten.

- 40 Dieser Nachweis muss jährlich erbracht werden. Ausnahmen von dieser Regel
41 bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes;
- 42 2. Die BDK oder der Länderrat kann einer BAG die Anerkennung entziehen, wenn
43 die vorgenannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.
- 44 3. Die BDK oder der Länderrat kann die Anerkennung aufheben, wenn die BAG ein
45 Jahr lang keine Tagung veranstaltet hat.
- 46 4. Über Umbenennung der BAGen entscheidet der BuVo nach Votum des
47 Sprecher*innenrates. Im Konfliktfall entscheidet die BDK oder der
48 Länderrat.

49 **§ 5 Mitgliedschaft in einer BAG**

50 Die Mitglieder einer BAG setzen sich wie folgt zusammen (jedes BAG-Mitglied hat
51 je BAG nur eine Stimme):

- 52 1. Die anerkannten LAGen können zwei Delegierte wie auch Ersatzdelegierte
53 wählen, die vom Landesvorstand bestätigt werden müssen und vom
54 Landesverband in die BAG entsandt werden. Falls keine entsprechende LAG
55 existiert, entsendet der Landesvorstand allein die Delegierten. Diese
56 Delegierten müssen mindestens alle zwei Jahre durch den Landesverband
57 bestätigt werden. Die Bestätigungen sind sowohl den Sprecher*innen der BAG
58 als auch dem Bundesvorstand vorzulegen. Die Delegierten sollten, müssen
59 aber nicht Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.
- 60 2. Jeder BAG gehört ein vom Bundesvorstand benanntes BuVo-Mitglied als
61 stimmberechtigtes Mitglied an. Das entsprechende gilt für die BT-Fraktion
62 bzw. die EP-Fraktion und die GRÜNE JUGEND.
- 63 3. Jede Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann ein/e Delegierte/n
64 sowie Ersatzdelegierte je BAG benennen.
- 65 4. BAGen können sich gegenseitig und einvernehmlich ein oder zwei
66 stimmberechtigte Mitglieder delegieren um den Austausch zu intensivieren.
- 67 5. Jede BAG kann bis zu sechs weitere stimmberechtigte Mitglieder als
68 Kooptierte wählen. Die Wahl von Stellvertreter*innen ist möglich. Die
69 Kooptierten und ihre Stellvertreter*innen werden für die Dauer von maximal
70 zwei Jahren gewählt. Die Kooptierten müssen nicht Mitglieder von BÜNDNIS
71 90/DIE GRÜNEN sein.
- 72 6. Die Sprecher*innen der BAG sind stimmberechtigte Mitglieder der BAG.

73 **§ 6 BAG-Sprecher*innen**

- 74 1. Jede BAG wählt für die Dauer von maximal zwei Jahren zwei Sprecher*innen
75 sowie ggf. stellvertretende Sprecher*innen, die Mitglied von BÜNDNIS
76 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.
- 77 2. Die Sprecher*innen koordinieren die Arbeit der BAG, sind für die
78 inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen sowie für die

- 79 Ausführung der Beschlüsse verantwortlich und vertreten die BAG gegenüber
80 anderen Parteigremien.
- 81 3. Die Arbeit der BAG-Sprecher*innen ist ehrenamtlich. Sie werden von der
82 Bundesgeschäftsstelle im Rahmen der Möglichkeiten organisatorisch
83 unterstützt.
- 84 4. Die Sprecher*innen der BAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der BAG
85 nach vorhergehender Absprache mit dem Bundesvorstand öffentliche
86 Erklärungen abgeben.
- 87 5. Die BAG-Sprecher*innen erstellen jährlich eine Arbeitsplanung und einen
88 Rechenschaftsbericht für ihre jeweilige BAG, die dem Bundesvorstand und
89 den anderen BAGen zur Kenntnis zu geben sind.
- 90 [HIER](#) findet Ihr die Änderungen im Änderungsmodus

Begründung

Antrag das BAG Statut entsprechend zu ändern:

- Anpassungen entsprechend Satzungsänderungen, beschlossen auf der BDK in Münster
- Klarheit schaffen um die Akkumulierung von Stimmen zu vermeiden
- Gegenseitige Delegation von BAGen entsprechend vom BuVo bestätigtem Beschluss des BAG-Sprecher*innenrats institutionalisieren
- weitere Korrekturen und Präzisierungen

Die Änderungen wurden im BAG-Sprecher*Innenrat am 28. Januar 2017 diskutiert und beschlossen und sind mit dem BuVo abgestimmt.

Das gesamte Antragspaket wurde zur besseren Übersichtlichkeit in drei Pakete unterteilt.